

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Franz Maget, Harald Güller und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl, Jutta Widmann und **Fraktion (FW)**,

Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“

2. Die bisherige Überschrift des § 16 wird die Überschrift des § 17.

II. In den Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „verheiratet,“ das Wort „oder“ gestrichen und werden nach den Worten „verschwägert sind“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben“ eingefügt.

3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter“ durch „nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

7. In Art. 18a werden die Worte „§ 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes“ durch „§§ 14 und 16 Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

8. In Art. 19 wird vor dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5

des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

10. In Art. 27 werden die Worte „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
11. In Art. 28 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
12. In Art. 29 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
13. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
14. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
15. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG).“
16. In Art. 34 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage“ ersetzt.
17. In Art. 43b Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

18. Dem Art. 43e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.“

III. In der Überschrift des § 16 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Begründung :

Zu I:

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Einfügung des neuen § 16 entsprechend angepasst werden.

Zu II:

Zu Nr. 1 (Art. 6 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2, 3, 5, 6, 17 (Art. 8, 11, 17, 18, 43b Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Nr. 4 (Art. 16 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Aktualisierung der Bezeichnung der Rentenversicherung.

Zu Buchst. b)

Der Begriff „Dienstzeit im Sinn des Besoldungsrechts“ ist in dieser allgemeinen Form bisher notwendig gewesen, weil sich die Berücksichtigung der Zeit einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag im Sinn des Besoldungsrechts bis zur Föderalismusreform (31. August 2006) nach dem Bundesbesoldungsgesetz gerichtet hat. Mit Inkrafttreten des Bayerischen Besoldungsgesetzes regelt sich die Berücksichtigung von Mandatszeiten im Bayerischen Landtag unmittelbar nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 BayBesG. Die Verweisung auf Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 BayBeamtVG ist weiter erforderlich, da dort keine Konkurrenzregelung bei Inanspruchnahme der Versorgungsabfindung nach Art. 16 Abs. 1 getroffen ist. Durch die Norm wird die Berücksichtigungsfähigkeit der Mandatszeit als Dienstzeit nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 BayBeamtVG eröffnet. Für den Fall, dass ein Beamter außerhalb des Geltungsbereiches des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes Mitglied des

Bayerischen Landtags wird, regelt sich die Berücksichtigung der Mandatszeit nach dem Ausscheiden nach dem jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Zu Buchst. c)

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Nr. 7 (Art. 18a Bayerisches Abgeordnetengesetz)

§ 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes lässt für öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse einen generellen Ausschluss der internen Teilung zu. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist als Amtsverhältnis in diesem Sinne zu verstehen. Damit steht es dem Landesgesetzgeber frei, bei der externen Teilung zu bleiben bzw. zurückzukehren. Dies ist auch sachgerecht, weil die Durchführung eines Versorgungsausgleichs damit nach dem gleichen Verfahren wie bei bayerischen Beamten und Mitgliedern der Staatsregierung erfolgt.

Zu Nr. 8 (Art. 19 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BayBeamtVG.

Zu Nr. 9 (Art. 22 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Zu Buchst. a)

Die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist nicht mit einem auf Lebenszeit ausgerichteten „Beschäftigungsverhältnis“ vergleichbar. Das Art. 85 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zu Grunde liegende Leitbild des sog. „Nur-Beamten“ ist daher wie bei der vergleichbaren Regelung des Art. 22 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung nicht „Eins-Zu-Eins“ übertragbar. Weiterhin nicht angerechnet werden deshalb Leistungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat, und sonstige Versorgungsleistungen nach der Generalklausel des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Die Anrechnung auch auf die Entschädigung entspricht der bisherigen Systematik der Rentenanrechnung im Bayerischen Abgeordnetengesetz. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Durch die bereits bestehende Übergangsregelung in Art. 43e Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Änderung erst nach der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags zur Anwendung kommt.

Zu Buchst. b)

Art. 22 Abs. 4 regelt die Anrechnung anderweitiger Leistungen auf die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz; die Rechtsänderung bei Abs. 2 wird auf die Fälle des Abs. 4 übertragen. Insofern wird auf die Begründung unter Buchst. a verwiesen. Eine Übergangsregelung wurde in Art. 43e Abs. 3 aufgenommen.

Zu Nr. 10 (Art. 27 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BayBeamtVG.

Zu Nr. 11, 12 (Art. 28, 29 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen BayBesG.

Zu Nr. 13 (Art. 30 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen BayBesG.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des LlbG.

Zu Nr. 14 (Art. 31 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um eine systemkonforme Anpassung an das LlbG.

Zu Buchst. b)

Der Begriff „Dienstbezüge“ wird im neuen Bayerischen Besoldungsgesetz nicht mehr verwendet. An seine Stelle treten die Begriffe „Grundbezüge“ und „Nebenbezüge“. Die bisherigen Verweisungen im Bayerischen Abgeordnetengesetz sind deshalb an die neue Struktur anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Nebenbezüge“ auch Bezüge umfassen, die bislang als „sonstige Bezüge“ bezeichnet waren, die von den Verweisungsregelungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes nicht erfasst wurden (z.B. jährliche Sonderzahlung). Deshalb wird künftig der Oberbegriff „Bezüge“ verwendet. Er ist im Vollzug der jeweiligen Regelung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes nach deren Sinn und Zweck auszulegen. Anderenfalls müssten in den Verweisungsvorschriften die in Frage kommenden Bezügebestandteile explizit bezeichnet werden.

Zu Nr. 15 (Art. 32 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Zu Buchst. a), b)

Die bisherige Regelung des Art. 32 Abs. 1 und 2 bestimmte, welche Auswirkung die Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag bei einem Beamten auf dessen Besoldungsdienstalter hat. Demnach wurde der Beginn des Besoldungsdienstalters im Beamtenverhältnis, das während der Mandatszeit ruhte, um die Hälfte der Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag hinausgeschoben. Hierbei war es unerheblich, ob der Beamte nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wurde oder nicht.

Nach dem neuen Besoldungsrecht (Art. 30, 31 BayBesG) wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag, sofern keine Versorgungsabfindung gewährt wird, in voller Höhe bei der Stufenfestlegung berücksichtigt. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage.

Im bisherigen Art. 32 Abs. 2 war bestimmt, dass im Fall der Nichtrückkehr des Beamten in sein Dienstverhältnis auch die Zeit nach Beendigung der Mandatszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles das Besoldungsdienstalter hinausgeschoben hat (zu ¼ bzw. ½ je nach Fallgestaltung). Diese Sonderregelung wird durch die Grundsatznormen des Art. 30, 31 BayBesG ersetzt. Danach bestimmt sich die Stufe bei den ruhegehaltfähigen Bezügen bei Eintritt des Versorgungsfalles.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Folgeänderung infolge Buchstaben a) und b).

Zu Buchst. d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des LlbG.

Zu Nr. 16 (Art. 34 Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des LlbG.

Zu Nr. 18 (Art. 43e Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Die Übergangsregelung legt aus Gründen des Vertrauensschutzes fest, dass die erweiterte Anrechnungsregelung beim Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge (hier Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte) für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags eine Altersentschädigung erhalten, nicht zur An-

wendung kommt. Darüber hinaus verbleibt es auch für diejenigen bei der bisherigen Rechtslage, die zwar die Wartezeit bereits erfüllt haben, aber noch nicht das entsprechende Lebensalter vollendet haben. Ebenso verbleibt es bei den vorhandenen ehemaligen Mitgliedern des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen bei der bisherigen Regelung. Soweit Art. 43e Abs. 1 die Anwendung des Art. 22 Abs. 2 in der bis 31. Juli 2009 geltenden Fassung anordnet, hat es damit sein Bewenden.

Zu III:

Die Überschrift des bisherigen § 16 muss wegen der Einfügung des neuen § 16 entsprechend angepasst werden.